

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Donnerstag, den 14. Januar 2010

Nummer 1

**Impressum:**  
- Herausgeber: Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald  
- Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

**Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus  
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Stichwahl des Landrates am 24. Januar 2010

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Stichwahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am 24. Januar 2010 statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 13.12.2009 für die Hauptwahl am 10.01.2010 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände zur Stichwahl des Landrates treten am 24.01.2010 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, großer Sitzungssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person hat zur Stichwahl des Landrates eine Stimme.  
Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält die zwei für die Stichwahl zugelassenen Bewerber und wird im Wahllokal bereitgehalten.  
Der Wähler muss zur Stichwahl des Landrates den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes Landkreis Oberspreewald-Lausitz oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Eine wahlberechtigte Person, die für die Wahl des Landrates am 10.01.2010 einen Wahlschein erhalten hat, erhält von Amts wegen für die Stichwahl am 24.01.2010 wiederum einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen grauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.  
Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.  
Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 24.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lübbenau/Spreewald, 11.01.2010

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister